

UIPRE-Satzung bis 2011 – rechts von Starke, Krieg & Co 2012 geklaute IEPA-Satzung
lt. LG Freiburg bis 4.02.2014 links bedingt gültige Satzungsgrundlage (Alt- und Zwischensatzung war bedingt gültig/ungültig), die praktizierte aber rechtsungültige Fassung wurde laut LG Freiburg Urteil 9 S 102/13 und RA Held/Schautd Begutachtung August 2011 (u.a. Sitz, rechtliche Zuständigkeit und Vertretung) revidiert – Organ Generalsekretär, dann GF und Vorstand ist Rolf G. Lehmann. Spalte links (UIPRE) / **IEPA-Fälschung rechts:** von Lothar Starke, Bernhard Krieg, Guido Wasser

Art. 1. Unter dem Namen Union Internationale de la Presse electronique (UIPRE) besteht eine weltweite, politisch unabhängige Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die an Publikationen aus der Elektronik und ihren Randgebieten wirken oder am Zweck der Vereinigung interessiert sind.

Art. 2. Die UIPRE bezweckt

- a. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aktivitäten zu unterstützen,
- b. die persönlichen und beruflichen Kontakte zwischen den Mitgliedern und das gegenseitige Verständnis zu fördern,
- c. alle Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die die Information über den Stand und die Entwicklung der Elektronik und ihrer Randgebiete betreffen, insbesondere die Kontakte zwischen den Mitgliedern und den einschlägigen Herstellern, dem Fachhandel, den Institutionen und Behörden zu erleichtern,
- d. die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten und zu fördern.

Art. 3. Die UIPRE hat ihren Sitz am Wohnort ihres Präsidenten. Die Geschäftsadresse ist jene des Generalsekretärs.

Nein, ungültig. Sitz ist ab 3.9.2011 in Waiblingen. Verein unterliegt BGB.

Lt. LG 9 S 102/13 ungültig, Sitz ist beim Generalsekretär. Dr. Benes wurde 26.10.2011 durch Vorstandsentscheidung Aigner/Lehmann (Neumann) ausgeschlossen. Andere Vorstände hatten vorher Amt gekündigt.

Art. 4.1 Aktivmitglieder können nur Autoren und Redakteure von Print- und Elektronikmedien sein, die regelmäßig Teilgebiete der Elektronik behandeln.

Art. 4.2 Diese Tätigkeit ergibt keinen zwingenden Anspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 1 Unter dem Namen International Electronic Press Association (IEPA) besteht eine weltweite, politisch unabhängige Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die an Publikationen aus der Elektronik und ihren Randgebieten wirken.



Rest entfallen

Art. 2 Die IEPA bezweckt die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aktivitäten zu unterstützen, die persönlichen und beruflichen Kontakte zwischen den Mitgliedern zu fördern, alle Massnahmen zu unterstützen und zu fördern, die die Information über den Stand und die Entwicklung der Elektronik und ihrer Randgebiete betreffen.

entfallen

entfallen

Art. 3 Die IEPA hat ihren Sitz in Habsburg AG **Habsburg ist/hat keinen IEPA-Sitz! Es hat dort niemals eine Vereinsgründung stattgefunden, sondern ein Treffen mit insgesamt vier in der Schweiz lebenden Personen lt. G. Wasser am 18.07.2019 an das BPatg zu 27 W (pat) 70/16. Wasser hat 2015 dem LG Düsseldorf zu 2a O 265/14 die Insolvenz erklärt. Angeblich und rechtstauschend hatte iepa dort geklagt – vertreten durch Krieg, Bangert, Neumann und verloren.**

Art. 4.1 Aktivmitglieder können nur Autoren und Redakteure von Print- und Elektronikmedien sein, die Gebiete der Elekrttronik behandeln.

entfallen

Art. 4.3 Die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft werden jährlich durch eine mit der Jahresrechnung angeforderte Selbstauskunft neu geprüft.	entfallen
Art. 4.4 Wird ein Aktivmitglied zum Pressesprecher eines Fördernden Mitglieds berufen, ohne seine eigenständige publizistische Tätigkeit aufzugeben, kann er das Fördernde Mitglied vertreten, behält aber weiterhin den Status als Aktivmitglied. Es genügt ein Nachweis von 2 Jahren.	entfallen
Art. 4.5 Der Vorstand hat soviel Ermessensspielraum, um in Grenzfällen nach eigener Kompetenz zu entscheiden.	entfallen
Art. 5 Juristische Personen, wie Verlage, Firmen, Institutionen der Elektronik-Branche, können Fördernde Mitglieder werden. Sie werden durch eine namentlich bezeichnete Person, vorzugsweise den Ansprechpartner für die Fachpresse, als Mitglied vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die am Wirken und am Zweck der UIPRE interessiert sind.	Art. 5 Juristische Personen, wie Verlage, Firmen und Institutionen der Elektronik-Branche, können Institutionelle Mitglieder werden. Sie werden durch eine namentlich bezeichnete Person, vorzugsweise den Ansprechpartner für die Fachpresse, als Mitglied vertreten. Institutionelle Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die am Wirken und am Zweck der IEPA interessiert sind.
Art. 6. Aktivmitglieder und Vertreter Fördernder Mitglieder, die mindestens fünf Jahre der UIPRE angehört haben und in den Ruhestand treten, können beim Vorstand die Seniorenmitgliedschaft beantragen.	Art. 6 Aktivmitglieder und Vertreter Institutioneller Mitglieder, die mindestens 5 Jahre der IEPA angehört haben, und in den Ruhestand treten, können beim Vorstand die Seniorenmitgliedschaft beantragen (halber Beitragssatz). IEPA wurde 2015 „liquidiert“.
Art. 7.1 Um die UIPRE verdiente Aktiv- und Fördernde Mitglieder können, beispielsweise bei altersbedingter Aufgabe ihrer Tätigkeit, zum Mitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Der Beschluss dazu muss vom Vorstand einstimmig gefasst werden.	entfallen
Art. 7.2 Mitglieder, die sich um die Anliegen der UIPRE besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.	Art. 7 Mitglieder, die sich um die Anliegen der IEPA besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
Art. 8.1 Kandidaten für die Mitgliedschaft haben einen persönlichen Fragebogen auszufüllen und dem Generalsekretär einzureichen.	Art. 8.1 Kandidaten für die Mitgliedschaft haben einen persönlichen Fragebogen auszufüllen und dem Generalsekretär einzureichen. Tätigkeiten in Basel haben sich Wasser und Krieg geteilt.
Art. 8.2 Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft haben zudem zwei Referenzen aus dem Kreis der UIPRE-Mitglieder zu benennen oder vier Belege (Kopien) von Beiträgen beizulegen, die sie in den letzten sechs Monaten veröffentlicht haben.	Art. 8.2 Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft haben zudem zwei Referenzen aus dem Kreis der IEPA-Mitglieder zu benennen oder vier Belege (Kopien) von Beiträgen beizulegen, die sie in den letzten sechs Monaten veröffentlicht haben. Nie geschehen.
Art. 8.3 Die Namen der Kandidaten werden im UIPRE-Bulletin veröffentlicht, wenn seitens des Vorstandes keine Einwände bestehen.	Art. 8.3 Die Namen der Kandidaten werden im IEPA-Bulletin veröffentlicht, wenn seitens des Vorstandes keine Einwände bestehen.
Art. 8.4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt einen Monat nach der Publikation der Kandidatur im UIPRE-Bulletin, sofern bis dahin gegen den Kandidaten beim Generalsekretär kein Einspruch erhoben worden ist und der Kandidat die finanziellen Leistungen erbracht hat.	Art. 8.4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt einen Monat nach der Publikation der Kandidatur im IEPA-Bulletin, sofern bis dahin gegen den Kandidaten beim Generalsekretär kein Einspruch erhoben worden ist und der Kandidat die finanziellen Leistungen erbracht hat. Nie geschehen.

Art. 8.5 Kandidaten, gegen die Einspruch erhoben worden ist, können an die nächste Generalversammlung appellieren.

Art. 8.6 Die Mitglieder erhalten einen Ausweis, der sie als Mitglied der UIPRE ausweist. Dieser bleibt Eigentum der Vereinigung. Er ist bei Austritt dem Generalsekretär zurückzugeben.

Art. 8.7 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, für die Ziele und die Bestrebungen der UIPRE einzutreten.

Art. 9 Die Mitgliedschaft endet

Art. 9.1 a) bei Aufgabe der Tätigkeit, die die Voraussetzung für die UIPRE-Mitgliedschaft bildet. Das Mitglied ist verpflichtet, dies dem Generalsekretär innerhalb dreier Monate unaufgefordert zu melden.

Art. 9.1 b) durch Tod.

Art. 9.1 c) durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Von dieser Absicht ist der Generalsekretär bis spätestens 1. Oktober des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9.2 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen der Vereinigung verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UIPRE nicht nachkommt.

Art. 8.5 Kandidaten, gegen die Einspruch erhoben worden ist, können an die nächste Generalversammlung appellieren.

Art. 8.6 Die Mitglieder erhalten einen Ausweis, der sie als Mitglied der IEPA ausweist. Dieser bleibt Eigentum der Vereinigung. Er ist bei Austritt dem Generalsekretär zurückzugeben. **Gefälschter Ausweis.**

Art. 8.7 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, für die Ziele und die Bestrebungen der IEPA einzutreten. **IEPA ist eine kriminelle Vereinigung.**

Art. 9.1 Die Mitgliedschaft endet ...

1. bei Aufgabe der Tätigkeit, die die Voraussetzung für die IEPA-Mitgliedschaft bildet. Das Mitglied ist verpflichtet, dies dem Generalsekretär innerhalb dreier Monate unaufgefordert zu melden.
2. durch Tod.



3. durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Von dieser Absicht ist der Generalsekretär bis spätestens 1. Oktober des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9.2 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann wegen groben Verstosses gegen die Vereinsinteressen auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine Frist von mindestens vier Wochen für eine schriftliche Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Generalversammlung mit der Einladung spätestens aber 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Die Zustellung gilt durch Bekanntgabe im IEPA-Bulletin als erfüllt. Die Mitteilung kann per E-Mail erfolgen.
2. Bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten kann der Vereinsvorstand zusammen mit den Rechnungsprüfern den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Die Nachzahlung des ausstehenden Mitgliedsbeitrags kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn das beschlussfassende Organ mehrheitlich zustimmt.
3. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied auch das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet hierüber die nächste Generalversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. **Bedingungen rechtswidrig.**

Art. 9.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 9.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann an die nächste Generalversammlung appellieren, die in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Art. 9.5 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der UIPRE.

Art 9.6 Bei zeitlich begrenzter Unterbrechung der journalistischen Tätigkeit können Aktivmitglieder ihre Mitgliedschaft auf Antrag für mindestens 1 Jahr und höchstens 10 Jahre ruhen lassen. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens bis 1. Oktober vorliegen. Sie zahlen keinen Beitrag, erhalten keinen Ausweis und keine Mitteilungen von der UIPRE, haben kein Stimm-, Wahl- und Vorschlagsrecht und werden nicht im Mitgliederverzeichnis geführt. Die Rückkehr in den aktiven Status erfordert den Tätigkeitsnachweis oder Referenzen nach Art. 8.2, aber keine Aufnahmegebühr.

Art. 10.1 Alle Mitglieder besitzen das Recht auf Vorschläge, insbesondere für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 10.2 Ehren-, Aktiv- und Seniorsmitglieder sowie Mitglieder auf Lebenszeit sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 10.3 Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand (Leitender Ausschuss) wählbar. Generalsekretär kann auch ein Förderndes Mitglied sein.

Art. 11.1 Aktiv- und Fördernde Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag der die Aufwendungen der Vereinigung deckt. Dieser wird in Schweizerfranken festgesetzt.

Art. 11.2 Der Beitrag der Fördernden Mitglieder ist höher als jener der Aktivmitglieder.

Art. 11.3 Seniorsmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Art. 11.4 Ehrenmitglieder und Mitglieder auf

Art. 9.3 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der IEPA.

Art 9.4 (9.4 entfallen vorher 9.6) Bei zeitlich begrenzter Unterbrechung der journalistischen Tätigkeit können Aktivmitglieder ihre Mitgliedschaft auf Antrag für mindestens 1 Jahr und höchstens 10 Jahre ruhen lassen. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens bis 1. Oktober vorliegen. Sie zahlen keinen Beitrag, erhalten keinen Ausweis und keine Mitteilungen von der IEPA, haben kein Stimm-, Wahl- und Vorschlagsrecht und werden nicht im Mitgliederverzeichnis geführt. Die Rückkehr in den aktiven Status erfordert den Tätigkeitsnachweis oder Referenzen nach Art. 8.2, aber keine Aufnahmegebühr.

entfallen

jetzt 9.4

Art. 10.1 Alle Mitglieder besitzen das Recht auf Vorschläge, insbesondere für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 10.2 Ehren-, Aktiv- und Seniorsmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 10.3 Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand (Leitender Ausschuss) wählbar. Generalsekretär kann auch ein Förderndes Mitglied sein.

Art. 11.1 Aktiv- und Fördernde Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der die Aufwendungen der Vereinigung deckt. Rest entfallen

Art. 11.2 Der Beitrag der Fördernden Mitglieder ist höher als jener der Aktivmitglieder.

Art. 11.3 Seniorsmitglieder zahlen den halben Beitrag.

Art. 11.4 Ehrenmitglieder zahlen nur die Hälfte des

Lebenszeit sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11.5 Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 11.6 Die Mitgliedsbeiträge sind binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, spätestens aber bis Ende Februar dem Schatzmeister zu bezahlen. Er stellt dem Mitglied nach Eingang der Zahlung den Jahres-Mitgliedsausweis zu. Bei versäumtem Zahlungstermin werden dem Mitglied die Mahnkosten in Rechnung gestellt.

Art. 11.7 Jedes neue Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv-Mitgliedschaft.

Art. 12. Organe der UIPRE sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand (Leitender Ausschuss)
- c. die Rechnungsprüfer
- d. von der Generalversammlung oder dem Vorstand eingesetzte Kommissionen und Beauftragte.

Art. 13.1 Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden und Ort, Zeit sowie die zu behandelnden Geschäfte enthalten.

Art. 13.2 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a. Genehmigung des Berichtes des Präsidenten.
- b. Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- c. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- d. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge.
- e. Wahlen.
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Rechtswidrig: fehlende Richtlinienvorgaben

Art. 13.3 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

Art. 13.4 Anträge von Mitgliedern können dem Präsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie müssen an der nächsten Generalversammlung behandelt werden, sofern diese mindestens drei Wochen später stattfindet. **rechtswidrig**

Art. 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14.2 Beantragen zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Generalsekretär eine solche, muss diese

für sie zuständigen Beitrags.

Art. 11.5 Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 11.6 Die Mitgliedsbeiträge sind binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, spätestens aber bis Ende Februar dem Schatzmeister zu bezahlen. Er stellt dem Mitglied nach Eingang der Zahlung den Jahres-Mitgliedsausweis zu. Bei versäumtem Zahlungstermin werden dem Mitglied die Mahnkosten in Rechnung gestellt.

Art. 11.7 Jedes neue Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv-Mitgliedschaft.

Art. 12 Organe der IEPA sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand (Leitender Ausschuss)
- die Rechnungsprüfer
- von der Generalversammlung oder dem Vorstand eingesetzte Kommissionen und Beauftragte

Art. 13.1 Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden und Ort, Zeit sowie die zu behandelnden Geschäfte enthalten.

Art. 13.2 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Berichtes des Präsidenten.
- Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge.
- **entfallen – GV darf nichts wählen**
- **Beschlussfassung über Statutenänderungen.**

Mitgliedern wird Richtlinienvorgaben und Wahlrecht versagt.

Art. 13.3 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

Art. 13.4 Anträge von Mitgliedern können dem Präsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie müssen an der nächsten Generalversammlung behandelt werden, sofern diese mindestens drei Wochen später stattfindet. **rechtswidrig**

Art. 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14.2 Beantragen zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Generalsekretär eine solche, muss diese innerhalb dreier Monate einberufen werden. Die

innerhalb dreier Monate einberufen werden.
Die Einladung dazu ist mindestens drei Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und zu behandelnden Geschäften allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Mitglieder können sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung muss schriftlich bestätigt und dem Präsidenten vor der Versammlung vorgelegt sein. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vertretungen ausüben.

Art. 16.1 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16.2 Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen

Art. 16.3 Abstimmungen sind unter Wahrung der Fristen auch schriftlich unter Benutzung elektronischer Medien möglich.

Art. 17.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Der Vorstand muss international zusammengesetzt sein. Sowohl das Amt des Generalsekretärs als auch des Schatzmeisters kann in Personalunion geführt werden.

Art. 17.2 Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der UIPRE und vertritt diese nach außen. Er wird vom Präsidenten unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Eine Sitzung kann auch von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.

Art. 17.3 Der Präsident und eines der Mitglieder des Vorstandes oder ein Vizepräsident und der Generalsekretär oder ein Vizepräsident und der Schatzmeister zeichnen gemeinsam rechtmäßig für die UIPRE.

Art. 17.4 Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern werden die Auslagen ersetzt. Die pauschalen Entschädigungen sind unter Berücksichtigung der einzelnen Funktionen festzusetzen; sie sind Bestandteil des Voranschlages und unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 18. Der Präsident vertritt und leitet die UIPRE, er beruft die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Generalversammlung erstattet er den Jahresbericht. Im Verhinderungsfall wird er von einem der Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär vertreten.
(z.B. Aubert/Aigner/Lehmann)

Art. 19. Die Vizepräsidenten vertreten im Verhinderungsfall den Präsidenten. Sie übernehmen Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstand.

Einladung dazu ist mindestens drei Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und zu behandelnden Geschäften allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. **Es hat niemals eine Insolvenzauflösung, Mitgliederversammlung, Kassenprüfung gegeben.**

Art. 15 Mitglieder können sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung muss schriftlich bestätigt und dem Präsidenten vor der Versammlung vorgelegt sein. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vertretungen ausüben.

Art. 16.1 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16.2 Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen

Art. 16.3 Abstimmungen sind unter Wahrung der Fristen auch schriftlich unter Benutzung elektronischer Medien möglich.

Art. 17.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Der Vorstand muss international zusammengesetzt sein. Sowohl das Amt des Generalsekretärs als auch des Schatzmeisters kann in Personalunion geführt werden.

Art. 17.2 Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der IEPA und vertritt diese nach aussen. Er wird vom Präsidenten unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Eine Sitzung kann auch von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.

Art. 17.3 Der Präsident und eines der Mitglieder des Vorstandes oder ein Vizepräsident und der Generalsekretär oder ein Vizepräsident und der Schatzmeister zeichnen gemeinsam rechtmässig für die IEPA.
Neumann hat allein 2a O 265/14 prozessiert

Art. 17.4 Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern werden die Auslagen ersetzt.

entfallen
Mitgliedern ist untersagt, dass und wie sich der Vorstand finanziell selbst bedient, rechtswidrig

Art. 18 Der Präsident vertritt und leitet die IEPA, er beruft die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Generalversammlung erstattet er den Jahresbericht. Im Verhinderungsfall wird er von einem der Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär vertreten.
Dieser Paragraph ist lt. LG 9 S 102/13 ungültig! Verstoß gemäß Art. 17.3. Neumann ff wurden nie gewählt, es gab nie eine Generalversammlung.

Art. 19 Die Vizepräsidenten vertreten im Verhinderungsfall den Präsidenten. Sie übernehmen Aufgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstandes.

Art. 20. Der Generalsekretär waltet als die administrative Zentralstelle der UIPRE. Er arbeitet eng mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister zusammen.

Art. 21. Der Schatzmeister besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und verwaltet die Finanzen. Er führt die Adresskartei der Mitglieder und veröffentlicht periodisch das Mitgliederverzeichnis. Der Generalversammlung unterbreitet er die Jahresrechnung und den Voranschlag.

Art. 22. An der ordentlichen Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung abzulegen.

Art. 23. Als Mitteilungsblatt publiziert die UIPRE 6-mal jährlich das «UIPRE-Bulletin». Es erscheint jeweils zu Beginn jedes zweiten Monats und wird von einem Beauftragten erstellt, der vom Vorstand ernannt wird. Der Beauftragte kann ein Mitglied des Vorstandes sein. Das Bulletin informiert über das Vereinsgeschehen, Beschlüsse des Vorstandes, meldet Kandidaten und neue Mitglieder und steht Mitgliedern für allgemein interessierende Mitteilungen offen.

Art. 24.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch Briefwahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. **Gilt nur für amtierende Vorstände!**

Art. 24.3 Der Ablauf der Briefwahl ist folgender:

- a. Im Oktober des Jahres vor Ablauf der Amtszeit fordert der Generalsekretär die Mitglieder zur Nomination von Kandidaten für die verschiedenen Chargen auf.
- b. Anfang des Wahljahres fragt der Generalsekretär die Vorgeschlagenen schriftlich, ob sie im Falle der Wahl bereit wären, das Amt zu übernehmen. Diese haben die Zu- oder Absage bis spätestens Mitte März schriftlich mitzuteilen. Keine Antwort gilt als Absage. Bei mehreren Vorschlägen für verschiedene Ämter hat sich der Vorgeschlagene für eines zu entscheiden.
- c. Im Mai des Wahljahres stellt der Generalsekretär den Ehren-, Senior- und Aktivmitgliedern sowie Mitgliedern auf Lebenszeit eine Wahlliste mit den Namen der annehmungswilligen Kandidaten zu. Der Vorstand kann im Sinne seiner internationalen Zusammensetzung den Mitgliedern Wahlvorschläge unterbreiten. Auf dem Wahlzettel markiert das Mitglied die Kandidaten seiner Wahl. Es sendet die

Art. 20 Der Generalsekretär waltet als die administrative Zentralstelle der IEPA. Er arbeitet eng mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister zusammen.

Art. 21 Der Schatzmeister besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und verwaltet die Finanzen. Er führt die Adresskartei der Mitglieder und veröffentlicht periodisch das Mitgliederverzeichnis. Der Generalversammlung unterbreitet er die Jahresrechnung und den Voranschlag. **Wurde nie gemacht/geprüft**

Art. 22 An der ordentlichen Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung abzulegen. **Wurde nie gemacht/geprüft**

Art. 23 Als Mitteilungsblatt publiziert die IEPA das IEPA-Bulletin. Es erscheint in der Regel 4 Mal jährlich und wird von einem Beauftragten erstellt, der vom Vorstand ernannt wird. Der Beauftragte kann ein Mitglied des Vorstandes sein. Das Bulletin informiert über das Vereinsgeschehen, Beschlüsse des Vorstandes, meldet Kandidaten und neue Mitglieder und steht Mitgliedern für allgemein interessierende Mitteilungen offen. **Wurde nie eingehalten/gemacht**

Art. 24.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch Briefwahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich. **Wurde nie eingehalten**

Art. 24.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Art. 24.3 Der Ablauf der Briefwahl ist folgender:

- Im Oktober des Jahres vor Ablauf der Amtszeit fordert der Generalsekretär die Mitglieder zur Nomination von Kandidaten für die verschiedenen Chargen auf.
- Anfang des Wahljahres fragt der Generalsekretär die Vorgeschlagenen schriftlich, ob sie im Falle der Wahl bereit wären, das Amt zu übernehmen. Diese haben die Zu- oder Absage bis spätestens Mitte März schriftlich mitzuteilen. Keine Antwort gilt als Absage. Bei mehreren Vorschlägen für verschiedene Ämter hat sich der Vorgeschlagene für eines zu entscheiden.
- Im Mai des Wahljahres stellt der Generalsekretär den Ehren-, Senior- und Aktivmitgliedern sowie Mitgliedern auf Lebenszeit eine Wahlliste mit den Namen der annehmungswilligen Kandidaten zu. Der Vorstand kann im Sinne seiner internationalen Zusammensetzung den Mitgliedern Wahlvorschläge unterbreiten. Auf dem Wahlzettel markiert das Mitglied die Kandidaten seiner Wahl. Es sendet die Liste bis zum genannten Termin in einem

Liste bis zum genannten Termin in einem gekennzeichneten Umschlag an die auswertende Stelle. Werden auf einem Wahlzettel mehr Personen angekreuzt, so sind diese Stimmen ungültig

- d. Als auswertende Stelle wird vom Vorstand eine Vertrauensperson bestimmt, die der ordentlichen Generalversammlung die Wahlresultate schriftlich mitteilt. Die Wahlunterlagen sind bei der Vertrauensperson noch einen Monat über die Generalversammlung hinaus aufzubewahren.
- e. Bei Wahlen entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen bzw. bei Stimmgleichheit das Los an der Generalversammlung. Über die Rangfolge der Vizepräsidenten entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen bzw. bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 25. Für die Verbindlichkeiten haftet die UIPRE ausschließlich mit ihrem Verbandsvermögen.

Art. 26. Eine Änderung der Statuten bedingt Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27. Mitteilungen an die Mitglieder können entweder mit Rundschreiben oder mit dem «UIPRE-Bulletin» erfolgen.

Art. 28.1 Offizielle Sprachen sind Deutsch und Englisch. Französisch kann ebenfalls benutzt werden.

Art. 28.2 Die Verhandlungssprache der Generalversammlung wird von dieser bestimmt.

Art. 29. Ein Viertel aller Ehren-, Senior- und Aktivmitglieder sowie der Mitglieder auf Lebenszeit kann die Auflösung der UIPRE verlangen. Der Vorstand hat dazu innerhalb dreier Monate eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn nicht in den nächsten sechs Monaten ohnehin eine ordentliche Generalversammlung stattfindet. Die Auflösung der UIPRE muss mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, ist auch darüber zu entscheiden, was mit dem Vermögen zu geschehen hat.

Nach 14.2. muss ein Antrag dem Generalsekretär vorgelegt werden. Ein „Liquidierungs-„Antrag wurde niemals vorgelegt.

Die AGV 22.11.2014 wurde dagegen ordentlich beantragt und durchgeführt. Liquidierungsgrundlage ist nach BGB (und Schweizer Recht) eine Abschluss-Vermögensaufstellung und Kassenprüfung sowie die Bestimmung eines

gekennzeichneten Umschlag an die auswertende Stelle. Werden auf einem Wahlzettel mehr Personen angekreuzt, so sind diese Stimmen ungültig.

- Als auswertende Stelle wird vom Vorstand eine Vertrauensperson bestimmt, die der ordentlichen Generalversammlung die Wahlresultate schriftlich mitteilt. Die Wahlunterlagen sind bei der Vertrauensperson noch einen Monat über die Generalversammlung hinaus aufzubewahren.
- Bei Wahlen entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen bzw. bei Stimmgleichheit das Los an der Generalversammlung. Über die Rangfolge der Vizepräsidenten entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen bzw. bei Stimmgleichheit das Los.

Wurde nie eingehalten/gemacht

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten haftet die IEPA ausschliesslich mit ihrem Verbandsvermögen.

Art. 26 Eine Änderung der Statuten bedingt Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Mitteilungen an die Mitglieder können entweder mit Rundschreiben oder mit dem IEPA-Bulletin erfolgen.

Art. 28.1 Offizielle Sprachen sind Deutsch und Englisch. Französisch kann ebenfalls benutzt werden.

Art. 28.2 Die Verhandlungssprache der Generalversammlung wird von dieser bestimmt

Art. 29 Ein Viertel aller Ehren-, Senior- und Aktivmitglieder kann die Auflösung der IEPA verlangen. Der Vorstand hat dazu innerhalb dreier Monate eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn nicht in den nächsten sechs Monaten ohnehin eine ordentliche Generalversammlung stattfindet. Die Auflösung der IEPA muss mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, ist auch darüber zu entscheiden, was mit dem Vermögen zu geschehen hat.

IEPA hat am 28.08.2015 seine Insolvenz mitgeteilt keinen Liquidator bestimmt und konnte nicht als Verein aufgelöst werden, weil iepa kein Verein war. Das BPatG hat Wasser 2019 vergebens zur Vorlage eine Gerichtsbescheides aufgefordert.

Dieter Neumann hat sich nach angeblichem Rücktritt 2016 prozessbetrügerisch gegenüber dem BPatG am 7.12.2016 als IEPA-Präsident ausgegeben. Die IEPA-Kanzlei RAe Werner RI, Köln hat dem LG Düsseldorf am 05.06.2015 seine Mandatsnieder-

Liquidators. Die Kassenprüferin war weder für eine „Prager Versammlung“ noch zu einer Kassenprüfung. Der 2011 kündigende „Schatzmeister“ G.J. Wasser hat niemals mit Kassenprüfung bilanziert und geklautes UIPRE-Geld auf sein Privatkonto und Starke-Konto verschwiegen.

Art. 30. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 30. August 1991 in Berlin in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen.

Bis 1991 galt eine andere Satzung.

Tettnang, im Oktober 2007/Lothar Starke (kassiert rechtswidrig und ungeprüft 2009-2011 über 15.000 Euro)



Die deutschsprachige Version dieser Statuten gilt als Original.

www.iepress.org: Anmelder und Inhaber von iepress ist: UIPRE Union Internationale Presse Electronique
Registrant lt. Who is nach B. Krieg M. Wilke, dann Guido Johannes Wasser, iepa; **www.iepa.ch** gehört wiederum als Registrant(Owner) dem seit 1999 Wasser-Geschäftspartner **Michael Wilke, Attestor.** Attestor-Wilke war mit Wasser ab 2002 Waffenhändler in Köln und Sardec-Kooperator.

2011 war Wilke als Akeur e.V.-Vorstand in den Vorgang „Entfernung Vorstand/Generalsekretär UIPRE“ sowie in die von Wasser/Krieg vermittelte Herstellung der UIPRE-Presseausweise involviert und bearbeitete uipre.org und iepa.ch. Wilke war mit Dr. M. Werner bis 2018 Vorstand Akeur e.V. Köln/Rösrath. Vorsitzender Akeur e.V. ist Dr. jur. Marcus Werner.

Kanzlei Werner RI war bis 2019 IEPA-Vertreter bei DPMA, München und hat gegen UIPREs GF unter 2a O 265/14 LG DÜ prozessiert und verloren. Akeur e.V. im Büro. Dr. RA Werner hat lt. Wasser 2011 die Entlassung „Lehmann“ angeblich begutachtend bestätigt. **www.uipre.org** wurde von **Bernhard Krieg, Registrant, geklaut.**

legung für IEPA mitgeteilt und war auch 2019 beim DPMA als juristischer IEPA-Vertreter geführt. 2019 erklärt Wasser dem BPatG UIPRE-Logorückgabe. Die von IEPA geklaute und modifizierte UIPRE-Satzung war bereits vorher rechtswidrig vom Altpräsidenten Lothar Starke und seinen Vorständen „maßgeschneidert“ und in etlichen Artikeln rechtswidrig.

Art. 30 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder am 1. März 2012 in Habsburg in Kraft.

Bernhard Trösch hat sich distanziert. Es gibt keine iepa-Gründungsunterlagen!

Habsburg, 1. März 2012 – ohne Namen



Grafiken von L. Starke, IEPA

Sonderevereinbarung – Vereinfachtes Aufnahmeverfahren ist rechtswidrig

IEpa Wettbewerbsverstoß: „Mitglieder der inaktiven UIPRE haben bis zum Jahresende (2012) die Möglichkeit, zur IEPA überzuwechseln. Dafür genügt eine einfache Mitteilung an den Vorstand. An die UIPRE bezahlten Beiträge werden angerechnet. Grundsätzlich entscheiden aber die (vier?) Gründungsmitglieder, ob diesem Aufnahmebegehren stattgegeben wird.“

Trösch erklärt 2017 schriftlich: Ich bin aus IEPA ausgetreten. Entweder lügt Trösch oder iepa (s. Mitgliederliste 2018) Angebliche IEPA-Gründungsmitglieder und geschützte Vereinigung krimineller Drecksäcke, Hetzer und Verbreiter rassistischer Parolen ohne Beihelfer, die die freie Presse und den missbrauchten Journalistenverband UIPRE vernichten wollten, am 18.11.2013 versuchsweise in Prag* vernichtet haben, das UIPRE-Vermögen und die UIPRE-Rechte mittels Presseausweis- und Urkunden-fälschungen Diebstahl, Verleumdungen, Beleidigungen u.a.,m. angeeignet haben und überhaupt nicht in Habsburg waren:** Dieter Neumann, *(21.12.2011 entlassen) Wolfram Bangert, *(2012 ausgeschlossen)

****Bernhard Krieg, *(3.11.2011 ausgeschlossen)**

****Guido Wasser, *(2012 ausgeschlossen)**

****Hartmut Darnedde, *(17.10.2011**

Die vier kriminellen Schein-Gründer eines Nachfolgevereins von UIPRE unter Beihilfe des **Hansedi Suter**, Pächter Gastronomie Habsburg und Gemeindeamman von Handsburg bis zu seiner Entlassung 2017, haben in Prozessen, Vorträgen fälschlicherweise und betrügerisch in Rundschreiben behauptet, UIPRE sei ein Schweizer Verein. Sie wollten damit Eingriffe ihrer Sprecher und Beihelfer gegen UIPRE unter Mitwirkung von W. Bangert und D. Neumann verdecken! **Ihre „Liquidierung von UIPRE am 18.11.2013 in Prag“ war auch nach schweizerischen und deutschen Recht kriminell und rechtswidrig: siehe Art. 93 HRegV und Muster Bern.**

Ausgetreten nach ungültiger Kassenprüfung)
****Bernie Trösch**, *(22.10.2011
Ausgeschlossen, iepa-Austritt 2017)
****Daniel Sergy**, *(2011 entlassen)

* **H. Grau** (vormals PPT Leuk) für D. Sergy
* **B. Krieg**
* **O. Norgaard**
* **D. Neumann**
* **G. Wasser**

bei UIPRE ausgeschlossene und entlassene Mitglieder: Bangert, Dervedde, Jungk, Krieg, Neumann, Starke, Trösch, Wasser. Eigene **Amtskündigungen 2011**: Dervedde, Jungk, Krieg, Trösch, Wasser, Rykart-Office.

Hosted by [Websitebaker.de](http://www.websitebaker.de)

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/hra/formulare_merkblaetter/formulare_merkblaetter6/vorgehen_und_einzureichendebelegefuerdieaufloesungunddieanschlie0.html

Auflösung eines Schweizer Vereins – wenn er denn bestand...

Die Auflösung eines Vereins [Art. 93 HRegV](#), ist durch die Generalversammlung zu beschliessen. Die Generalversammlung hat zudem den Verein in Liquidation zu setzen, eine bzw. einen oder mehrere Liquidatorinnen und Liquidatoren zu ernennen sowie dessen bzw. deren Zeichnungsberechtigungen festzulegen. Anschliessend ist uns eine Anmeldung zur Auflösung, unterzeichnet von einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern zuzustellen. Jede neu gewählte Person, welche zeichnungsberechtigt ist und deren Unterschrift noch nicht für die entsprechende Rechtseinheit auf dem Handelsregister deponiert ist, muss eine Beglaubigung der Unterschrift einreichen. Die Beglaubigung kann bei einem Notar oder beim Handelsregister des Kantons Bern vorgenommen werden.

Publikation der Schuldenrufe im SHAB und Löschung im Handelsregister

Nach Eintragung der Auflösung [Art. 93 HRegV](#) i.V.m. im Handelsregister haben die Liquidatoren im Schweizerischen Handelsamtsblatt einen dreimaligen Schuldenruf zu publizieren. Die Löschung ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden, frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB [Art. 58 ZGB](#) i.V.m. [Art. 913 Abs. 1 OR](#) und [Art. 745 Abs. 2 OR](#). Die Löschanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden [Art. 745 Abs. 3 OR](#). In der entsprechenden Anmeldung, die durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen ist, sind die Daten der Schuldenrufe aufzuführen. Sobald die Löschanbewilligungen der Eidgenössischen und Kantonalen Steuerverwaltung beim Handelsregisteramt eingegangen sind [Art. 93 HRegV](#) i.V.m., wird der Verein im Handelsregister gelöscht.